

RS Vwgh 1999/12/16 97/07/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §1;

AVG §56;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG VlbG 1979 §33 Abs8;

FIVfLG VlbG 1979 §35 Abs1;

Rechtssatz

Dass die Satzungen der Agrargemeinschaft für den Erwerb auch walzender Anteile an ihr von Todes wegen eine agrarbehördliche Bewilligungspflicht vorsehen, eröffnet demjenigen, der solche Anteile nach den Regeln des Zivilrechtes von Todes wegen erworben hat, die Möglichkeit zur Antragstellung, den nach den Satzungen bewilligungspflichtigen Erwerb in dementsprechend sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 8 VlbG FIVfLG 1979 agrarbehördlich zu genehmigen. Die im vorliegenden Fall von den Agrarbehörden auf dem Feststellungswege entschiedene Frage ist somit in einem auf Antrag des Erwerbers durchzuführenden Bewilligungsverfahren zu entscheiden, was einer Entscheidung durch Feststellungsbescheid schon aus diesem Grund entgegensteht. Zur Erlassung eines auf § 35 Abs 1 VlbG FIVfLG 1979 gestützten Feststellungsbescheides bestand demnach kein rechtlicher Grund (hier Feststellung, dass die Übernahme der Weiderechte durch den Erben den Satzungsbestimmungen nicht entspreche).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070143.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at